

Fachtag Schulden 09.07.2014 - Workshop:
Was Sie schon immer über das Insolvenzverfahren wissen wollten



Weshalb ein Insolvenzverfahren ?

Deutschland: ca. 6,6 Mio. Personen

Durchschnittverschuldung: € 33.500

Nürnberg: ca. 44.000 Personen

Überschuldung ist kein Randthema

Ohne Insolvenzverfahren bleiben Menschen lebenslang überschuldet !

Insolvenzberatung

... ist eine Form der Schuldnerberatung (Regulierungsberatung)

**... setzt eine behördliche Anerkennung voraus (Reg. von Mittelfranken)
(bezüglich Qualifikation und Berufserfahrung müssen je nach Bundesland
bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein)**

**... wird i.d.R. kostenlos von kommunalen Stellen und Einrichtungen der
Wohlfahrtsverbände angeboten, parallel dazu gibt es gewerbliche Anbieter
mit hohen Kosten und fragwürdiger Qualität**

**... kann i.d.R. nicht über gerichtliche Beratungshilfe abgewickelt werden,
Rechtsanwälte machen hierfür Gebühren geltend**

**... wird über das jeweilige Bundesland mit unterschiedlichen
Finanzierungsmodellen gefördert (keine kommunale Aufgabe)**

Privatinsolvenz und Regelinsolvenz

Insolvenzberatungsstellen betreuen i.d.R. Verbraucher- bzw. Privatinsolvenzverfahren

Hauptaufgaben hierbei sind die Hilfestellung bei der Forderungsrecherche, der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und der Antragstellung.

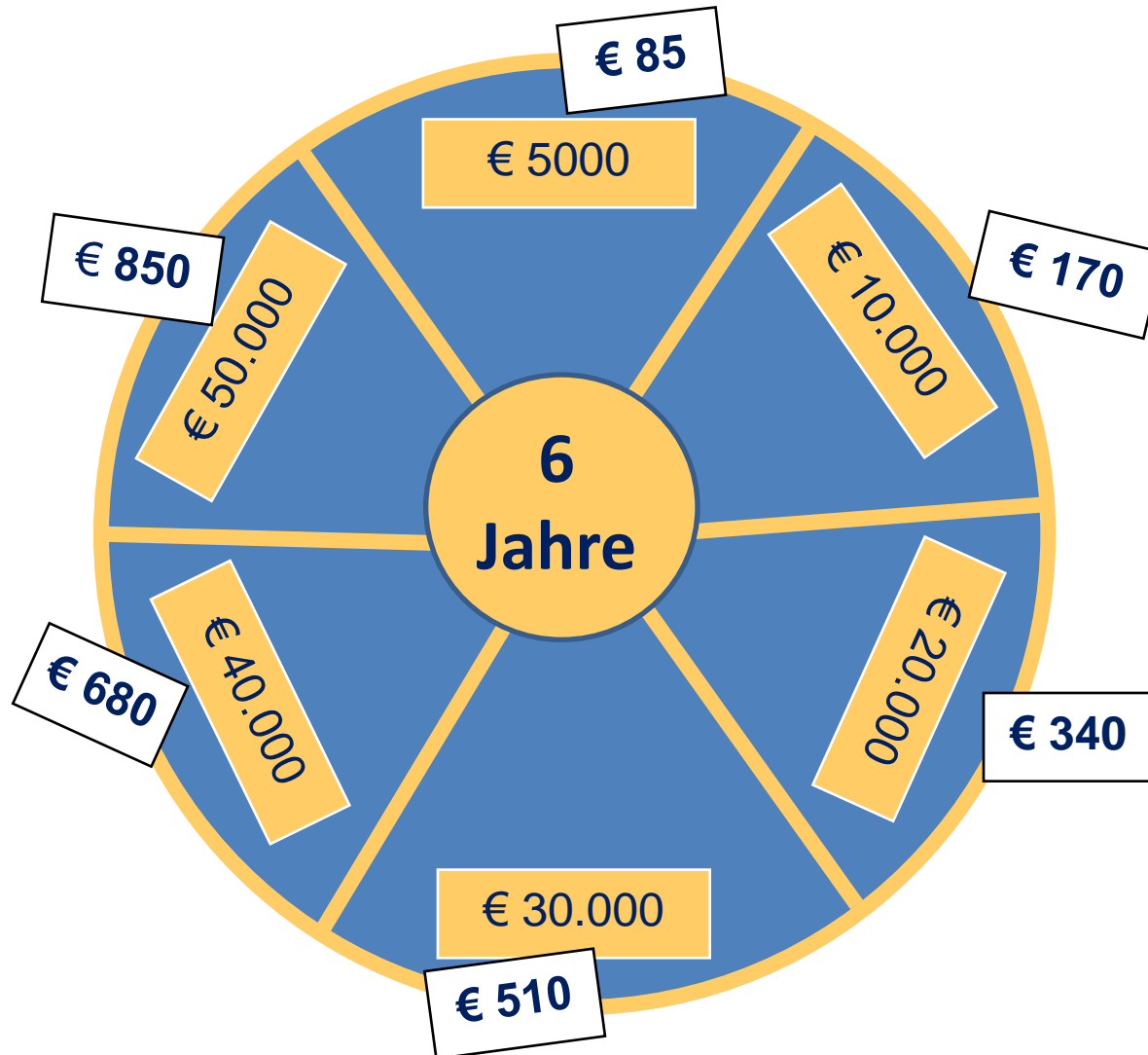
Ohne Bescheinigung des Scheiterns der Verhandlungen ist keine Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens möglich

Regelinsolvenzverfahren betreffen aktuell selbstständige Personen und ehemals Selbstständige mit mind. 20 Gläubigern

Regelinsolvenzverfahren bringen höhere gerichtliche Kosten mit sich, allerdings entfällt hier der Verhandlungszwang

Fachtag Schulden - Workshop:
Was Sie schon immer über das Insolvenzverfahren wissen wollten

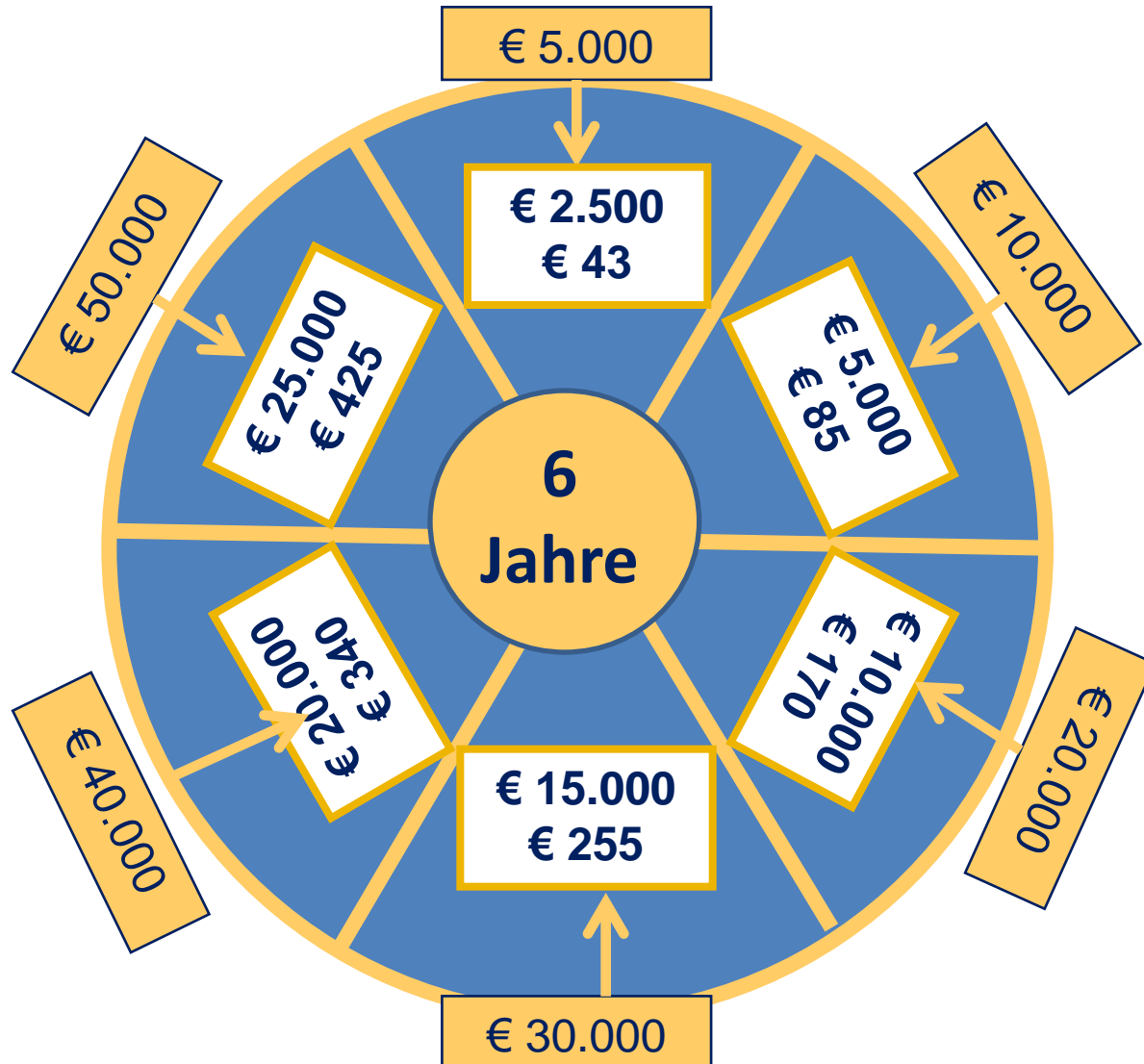
Das Schuldenrad



Wieviel Geld benötige ich wenn ich meine Schulden vollständig zurück zahlen will ?

Fachtag Schulden - Workshop: Was Sie schon immer über das Insolvenzverfahren wissen wollten

Regulierung?



Wieviel Geld benötige ich wenn ich eine Regulierung mit einem Schuldenerlaß von 50 % erreichen möchte ?

Fachtag Schulden - Workshop:

Was Sie schon immer über das Insolvenzverfahren wissen wollten

Pfändungsbeträge

Netto	0	1	2	3	4
Pfändbar ab EUR	1049,99 darüber 70 %	1440,00 darüber 50 %	1660,00 darüber 40 %	1880,00 darüber 30 %	2100,00 darüber 20 %

Netto	1200,00	1600,00	2000,00	2400,00	2800,00
Pfändungs- betrag	108,47	80,83	137,02	157,03	140,86

Netto	1200,00	1600,00	2000,00	2400,00	2800,00
Pfändungs- betrag in 60 Monaten	6508,20	4849,80	8221,20	9421,80	8451,60

Verwertung von Vermögen

➔ **Lebens-/ Rentenversicherungen**

➔ **Sparbücher, Bausparverträge, Fonds, Aktien, etc.**

➔ **KfZ-/ Steuererstattungsansprüche**

➔ **Immobilien, Genossenschaftsanteile**

Die Verwertungsmöglichkeiten müssen dabei immer geprüft werden. Häufig sind Vermögenswerte bereits an Gläubiger übereignet worden oder aus anderen Gründen nicht pfändbar.

Beispiel: Fahrzeug, das benötigt wird um den Arbeitsplatz zu erreichen.

Gläubigerrecherche und Forderungseinholung

Der Schuldner sollte im Optimalfall mindestens über ein Schreiben des jeweiligen Gläubigers mit Aktenzeichen verfügen.

Verschiedene Auskunftsteile können angefragt werden, keine davon liefert allerdings eine vollständige Schuldenübersicht.

Gläubigerrecherche ist Aufgabe des Schuldners. Die Einholung einer aktuellen Forderungsaufstellung kann von der Beratungsstelle oder ebenfalls von ihm übernommen werden (Musterbrief). Der Beratungsstelle obliegt die Forderungsüberprüfung.

„Vergessene“ Gläubiger aus länger zurückliegender Zeit sind im Insolvenzverfahren unschädlich und können sich nachmelden. Gläubiger aus jüngster Zeit können im Verfahren einen Versagungsantrag stellen, wenn sie nicht im Antrag aufgeführt sind.

Wie finde ich heraus wo Schulden bestehen ?

→ SCHUFA- Eigenauskunft (§ 34BDSG)

→ Zentrales Mahngericht Coburg (oder andere)

→ Vollstreckungsverzeichnisse der örtlichen Amtsgerichte

→ Vollstreckungsliste der Gerichtsvollzieher

→ Auskünfte von anderen Auskunftsteilen (Creditreform, ICD, Bürgel)

Das Insolvenzverfahren

Ziele des Gesetzgebers:



Der redliche Schuldner soll sich von seinen Schulden befreien können

Klare Regeln und Pflichten im Insolvenzverfahren



Die Gläubiger des Schuldners sollen gemeinschaftlich befriedigt werden

Verbot der Einzelzwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren

Der außergerichtliche Einigungsversuch

... steht im Zentrum einer Insolvenzberatung und versucht, berechnigte Gläubigerforderungen mit den finanziellen Möglichkeiten des Schuldners in Einklang zu bringen

... wird meist von den Beratungsstellen (schriftlich) durchgeführt, kann aber unter Beachtung bestimmter Regeln auch vom Schuldner selbst unternommen werden (Musterbrief)

.... kann sowohl für eine berufstätige/pfändbare Person, als auch für eine arbeitslose/unpfändbare Person in die Wege geleitet werden. Ein aktuelles Zahlungsangebot ist keine Voraussetzung.

... ist häufig nur dann erfolgsversprechend, wenn ein Einmalbetrag angeboten werden kann oder wenn nur wenige Gläubiger beteiligt sind.

Verfahrensablauf Insolvenzverfahren – Phase 1

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Schuldner ist verpflichtet sich um eine außergerichtliche Einigung zu bemühen

Durchführung von außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen mit dem Ziel einer außergerichtlichen Vergleichslösung

Verweigert nur einer der Gläubiger die Zustimmung: außergerichtlicher Versuch ist gescheitert

Alle Gläubiger stimmen zu. Hält der Schuldner die Zahlungen wie vereinbart ein ist er schuldenfrei!

Schuldner erhält Bescheinigung über Scheitern der Verhandlungen

Verfahrensablauf Insolvenzverfahren – Phase 1

Formen des außergerichtlichen Einigungsversuchs



**Angebot einer sofortigen Einmalvergleichszahlung
(z.B. über Dritte)**



**Angebot einer monatlichen Gesamtrate für alle Gläubiger
(5 Jahre)**



**Angebot eines flexiblen Plans mit pfändbaren Anteilen
(5/6 Jahre)**



Angebot eines flexiblen (Null-)Plans (6 Jahre)

Verfahrensablauf Insolvenzverfahren – Phase 1

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

In der Praxis scheitern die meisten außergerichtlichen Einigungsversuche:



Kein ausreichendes Einkommen



Keine Vermögenswerte



Keine stabilen Einkommensverhältnisse



Zu hohe Schulden



Zu viele Gläubiger

Verfahrensablauf Insolvenzverfahren – Phase 2

2. gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Schuldner stellt Insolvenzantrag

Durchführung des Planverfahrens nur bei Erfolgsaussicht

Eröffnungsantrag ruht bis über Plan entschieden ist

Mehrheit lehnt Vorschlag ab:
gerichtlicher Plan ist
gescheitert

Gerichtlicher Plan wird
angenommen; Schuldner zahlt
und ist schuldenfrei!

Eröffnungsantrag wird wieder aufgenommen und
Insolvenzverfahren eröffnet

Verfahrensablauf Insolvenzverfahren – Phase 3

Restschuldbefreiungsverfahren

➔ Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich

➔ Schuldner muss 6 Jahre über den Insolvenzverwalter seine pfändbaren Einkommensanteile an die Gläubiger abführen

Vorzeitige Restschuldbefreiung seit 01.07.2014 möglich:

- nach 3 Jahren wenn der Schuldner 35 % der Forderungen der Gläubiger und die Kosten des Verfahrens bezahlt hat
- nach 5 Jahren wenn die Kosten des Verfahrens bezahlt sind

➔ **Verfahrenspflichten erfüllt ?
Schuldner erhält Restschuldbefreiung!**

Gerichtliche Verfahrenskosten

Kosten für das 6-jährige gerichtliche Insolvenzverfahren:

ca. € 1600 und höher

Insolvenzgericht stundet diese Kosten wenn der Schuldner kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen hat.

Pfändbares Einkommen oder Vermögen wird vorrangig zunächst auf die Verfahrenskosten angerechnet.

Nach Abschluss des 6-jährigen Insolvenzverfahrens können offene Verfahrenskosten nach Prozesskostenhilferecht weiter gestundet werden.

Spätestens 4 Jahre nach Abschluss des Insolvenzverfahrens verzichtet die Staatskasse auf eventuell noch offene Verfahrenskosten

Ausgenommene Forderungen (§ 302 InsO)

➔ 1. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- oder Zwangsgelder

➔ 2. Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (z.B. Betrug, Schadenersatz, Schmerzensgeld, etc.)

➔ 3. Verbindlichkeiten wegen einer Verurteilung aus einer Steuerstraftat (Steuerhinterziehung, gewerbsmäßiger Schmuggel, Steuerhehlerei)

➔ 4. Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;

Wenn eine Forderung (2-4) mit diesem Vermerk in der Insolvenztabelle steht, erhält der Schuldner dafür keine Restschuldbefreiung. Dem Schuldner steht gegen den Eintrag ein Widerspruchsrecht zu. Widerspricht er, muss diese Frage in einem eigenen Prozess geklärt werden.

Versagensgründe (§ 290 InsO)

Das Insolvenzverfahren kann scheitern wegen ...

... vorsätzlich/ grob fahrlässigen schriftlichen Falschangaben zu Einkommen, Vermögen oder Gläubigern im Insolvenzantrag

... vorsätzlich/grob fahrlässiger Vermögensverschwendung oder wegen unangemessener Schulden (Frist 3 Jahre)

... Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Insolvenzgericht / Insolvenzverwalter

... Insolvenzstraftaten nach §§ 283 a-c StGB (Bankrott, betrügerische Bankrott) und strafrechtlicher Verurteilung

Versagensgründe (§ 290 InsO)

Das Insolvenzverfahren kann scheitern wenn ...

... der Schuldner bei der Aufnahme eines Kredites, bei der Beantragung von Sozialleistungen oder bei seiner Steuererklärung falsche Angaben über seine finanzielle Situation gemacht hat (Frist 3 Jahre)


Ein erneuter Antrag ist nicht möglich, wenn ...

... Restschuldbefreiung bereits erteilt wurde (Frist 10 Jahre)

... Restschuldbefreiung versagt wurde (Frist 10 Jahre)

Ausnahme: Bei kleineren Pflichtverletzungen greift eine 3-jährige Sperrfrist.

Pflichten im Insolvenzverfahren: (§ 295 InsO)



Die Pflicht zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit; bei Arbeitslosigkeit das Bemühen um die Aufnahme einer Arbeit



Anzeige jedes Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsels bei Gericht und Insolvenzverwalter



Auskunftspflicht über Erwerbs- und Vermögenssituation an Gericht und Treuhänder



Bei Annahme einer Erbschaft die Herausgabe des halben Erbes an Treuhänder



Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger sind nur an den Insolvenzverwalter zu leisten

Alternativen zu einem Insolvenzverfahren




Einzelregulierung (bei „Kleinstforderungen“) durch Einmal- oder Ratenzahlungsvergleiche



Beibehaltung bzw. Fortführung gerichtlicher Maßnahmen im Rahmen der ZPO (Gerichtsvollzieher, Lohn-/Kontopfändung)



**Leben an der Pfändungsfreigrenze
Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos**



Grenzen der Insolvenzberatung sind z.B. spezielle Problemlagen bei nahe stehenden Personen als Mitverpflichtete/Bürgen sowie bei Immobilienbesitz/Eigentumsanteilen, o.ä.

Fachtag Schulden - Workshop: Was Sie schon immer über das Insolvenzverfahren wissen wollten

Problemlösung Schulden und dann ?



Netzwerk /Kooperation:

Sensibilisierung für Möglichkeiten der Entschuldung durch Insolvenz

Hilfe bei der Unterlagenzusammenstellung

Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Schuldnerberatung

(eher) keine Verhandlungen mit Gläubigern

Kooperation während des Beratungsprozesses



Fachtag Schulden - Workshop:
Was Sie schon immer über das Insolvenzverfahren wissen wollten

Vielen Dank !